

Amt, Datum, Telefon

510 Amt für Jugend und Familie - Jugendamt, 16.04.2019,
51-26 24
400 Amt für Schule, 16.04.2019, 51-6949

Drucksachen-Nr.

8281/2014-2020/1

Beschlussvorlage der Verwaltung Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
 ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	07.05.2019	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	15.05.2019	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	21.05.2019	öffentlich
Integrationsrat	22.05.2019	öffentlich
Fachbeirat für Mädchenarbeit	22.05.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	06.06.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

4. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 05.05.2008 in der Fassung vom 11.05.2015

Betroffene Produktgruppe

11 03 02 Zentrale Leistungen des Schulträgers
11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Verringerung der Erträge aus Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (in 2019: 94.000 €, ab 2020: 213.000 €/Jahr) sowie OGS (in 2019: 21.000 €, ab 2020: 50.000 €/Jahr)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

- Jugendhilfeausschuss, 26.11.2014, TOP 8, Drs. 0568/2014-2020, und am 25.02.2015, TOP 6
- Jugendhilfeausschuss, 27.03.2019, TOP 10, Drs. 8281/2014-2020 (1. Lesung)
- Schul- und Sportausschuss, 26.11.2014, TOP 3.6, Drs. 0568/2014-2020, und am 24.02.2015, TOP 3.5
- Schul- und Sportausschuss, 26.03.2019, TOP 3.9, Drs. 8281/2014-2020 (1. Lesung)
- Finanz- und Personalausschuss, 23.03.2015, TOP 6, Drs. 0568/2014-2020 und 0568/2014-2020/1
- Rat der Stadt Bielefeld, 23.04.2015, TOP 5, Drs. 0568/2014-2020 und 0568/2014-2020/1

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss / Der Jugendhilfeausschuss / Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt, dass der Rat der Stadt Bielefeld die beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung mit Wirkung ab 01.08.2019 beschließt.

bzw.

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung mit Wirkung ab 01.08.2019.

Begründung:

A. Kurzzusammenfassung

Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und in den Offenen Ganztagschulen werden Elternbeiträge entsprechend der *Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragssatzung) vom 05.05.2008* erhoben. Die Elternbeitragssatzung wurde zuletzt durch die 3. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung mit Wirkung ab 01.08.2015 geändert.

Aus drei Gründen schlägt die Verwaltung eine Änderung der Elternbeitragssatzung mit Wirkung ab 01.08.2019 vor:

- Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 05.09.2018 beauftragt, eine Beschlussvorlage zu erstellen, mittels derer die Anlage 2 der Elternbeitragssatzung geändert werden soll. Konkret sollen die Elternbeiträge für die Kindertagespflege und die Kindertageseinrichtungen in der Einkommensstufe zwischen 17.501 und 24.542 Euro ab dem 01.08.2019 abgeschafft werden. Ein Beitrag soll erst ab einem Jahreseinkommen ab 24.543 Euro erhoben werden.
- Darüber hinaus sind Änderungen in der Elternbeitragssatzung aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“) vom 19.12.2018 erforderlich. Dieses Gesetz sieht modifizierte Regelungen bezüglich der Erhebung von Elternbeiträgen für den Bereich Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen vor, deren Übernahme auch für den Bereich der OGS sachgerecht ist.
- Die beiden vorstehend genannten Anlässe werden schließlich genutzt, um gleichzeitig einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Die vorgeschlagene Beschlussfassung führt zu einer Minderbelastung bei Eltern und in gleicher Höhe zu Mindererträgen im kommunalen Haushalt:

- Die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sinken im Jahr 2019 um 94.000 € und ab dem Jahr 2020 um 213.000 €/Jahr.
- Die Elternbeiträge im Bereich OGS sinken im Jahr 2019 um 21.000 € und ab dem Jahr 2020 um 50.000 €/Jahr.

B. Begründung im Detail

Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und in den

Offenen Ganztagschulen werden Elternbeiträge entsprechend der *Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragsatzung) vom 05.05.2008* (abrufbar unter http://www.bielefeld.de/ftp/dokumente/ortsrecht/5_11.pdf) erhoben. Die Elternbeitragsatzung wurde zuletzt durch die 3. Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung (Drucksachen-Nr. 0568/2014-2020 und 0568/2014-2020/1) mit Wirkung ab 01.08.2015 geändert.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 05.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Einzelbeschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die Anlage zu § 2 der „Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragsatzung)“ mit folgender Maßgabe zu ändern und dem Finanz- und Personalausschuss sowie dem Rat der Stadt Bielefeld zur Beschlussfassung vorzulegen:

Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege und die Kindertageseinrichtungen in der Einkommensstufe zwischen 17.501 und 24.542 Euro werden ab dem 01.08.2019 abgeschafft, ein Beitrag wird somit erst ab einem Jahreseinkommen ab 24.543 Euro erhoben.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage zur 4. Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung wird dieser Auftrag erfüllt.

Darüber hinaus sind Änderungen in der Elternbeitragsatzung aufgrund des *Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“)* vom 19.12.2018, BGBl. Teil I vom 31.12.2018, S. 2696 erforderlich. Gleichzeitig werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die 4. Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung sieht folgende Änderungen vor:

1. Änderungen aufgrund der Befreiung von Elternbeiträgen bis zu einem Jahreseinkommen von 24.542 €

a. Änderung der Anlage zu § 2 Elternbeitragsatzung

Die Anlage zu § 2 Elternbeitragsatzung wird unter 1. und 2. dahingehend geändert, dass in den Elternbeitragstabellen in der Einkommensgruppe „bis 24.542 €“ der Elternbeitrag auf Null gesetzt wird.

Begründung:

Eines der Ziele der 4. Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung ist die Freistellung von Elternbeiträgen bei Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege für Beitragspflichtige, deren beitragsrelevantes Einkommen nach § 4 Elternbeitragsatzung unter 24.542 € im Jahr liegt.

Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich durch den Verweis in § 2 Elternbeitragsatzung aus der Anlage zur Elternbeitragsatzung. In der Anlage werden in den unter 1. und 2. aufgeführten Tabellen die Elternbeiträge in der Einkommensgruppe „bis 24.542 €“ auf Null gesetzt.

Durch diese Änderung wird ab dem Kita-Jahr 2019/2020 (ab 01.08.2019) die Betreuung für weitere rund 350 Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beitragsfrei. Hiermit verbunden ist eine Entlastung der Eltern von Elternbeiträgen um rund 180.000 Euro im Jahr (vgl.

hierzu Jugendhilfeausschuss vom 05.09.2018, TOP 9.4). Da die Maßnahme nicht refinanzierbar ist, führt die Entlastung der Eltern zu einer entsprechenden Verringerung der Erträge aus Elternbeiträgen. Diese Ertragsreduzierung ist aufgrund des o.g. Beschlusses des Jugendhilfeausschusses schon im Haushaltsplanverfahren 2019 berücksichtigt worden (für 2019 anteilig mit 80.000 Euro und ab 2020 vollumfänglich mit 180.000 Euro pro Jahr).

b. Änderung von § 2 Absatz 2 Satz 2 Elternbeitragssatzung

§ 2 Absatz 2 Satz 2 Elternbeitragssatzung wird wie folgt geändert: *„Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2020 für das Kindergartenjahr 2020/2021.“*

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Aufgrund der Neufassung der Anlage zu § 2 Elternbeitragssatzung ist die Formulierung in § 2 Absatz 2 Satz 2 Elternbeitragssatzung anzupassen. Die Anlage zu § 2 Elternbeitragssatzung berücksichtigt bereits die zum 01.08.2019 vorzunehmende 1,5%ige Erhöhung der Elternbeitragsätze für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Daher hat eine Anpassung der Formulierung dahingehend zu erfolgen, dass die 1,5%ige Anpassung erstmals (wieder) zum 01.08.2020 für das Kita-Jahr 2020/2021 erfolgt.

c. Ergänzung von § 5 Absatz 1 Nummer 3 Elternbeitragssatzung

§ 5 Absatz 1 Nr. 3 Elternbeitragssatzung wird wie folgt ergänzt: Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: *„Satz 2 und 3 gelten auch, wenn nach der Anlage zu § 2 ein Elternbeitrag für das Kind bzw. die Kinder, die in Kindertagespflege und/oder Kindertageseinrichtungen betreut werden, nicht zu erheben ist.“*

Begründung:

Die Einfügung von Satz 4 erfolgt auf Hinweis des Rechtsamtes und dient der Klarstellung, dass die Geschwisterkindregelung/-ermäßigung für Kinder in der OGS auch dann Anwendung findet, wenn aufgrund eines Einkommens nach der Einkommensgruppe „bis 24.542 Euro“ kein Elternbeitrag für das Kind in Kita oder Kindertagespflege erhoben wird.

2. Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung - Gute-Kita-Gesetz

Durch das Gute-Kita-Gesetz wird § 90 SGB VIII mit Wirkung ab 01.08.2019 geändert. § 90 SGB VIII stellt die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege dar.

§ 90 Absatz 3 SGB VIII in seiner aktuellen Fassung sieht vor, dass ein Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden soll, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend. Diese Regelung findet sich in § 5 Absatz 4 der Elternbeitragssatzung wieder und wird entsprechend auch für Elternbeiträge der OGS angewendet.

Durch das Gute-Kita-Gesetz wird die Zumutbarkeit der Belastung durch Elternbeiträge durch eine Änderung von § 90 Absatz 4 SGB VIII weitergehend konkretisiert. Danach sind Elternbeiträge immer dann nicht zuzumuten, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Aufgrund dieser Erweiterung sind § 5 Absatz 4 und § 14 Absatz 4 Elternbeitragssatzung neu zu fassen.

a. Neufassung von § 5 Absatz 4 Elternbeitragssatzung:

„Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den in § 3 Absatz 2 genannten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind nach § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Liegen diese Tatbestände nicht vor, gelten für die Feststellung der zumutbaren Belastung in entsprechender Anwendung von § 90 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87 und 88 und 92 a SGB XII.“

b. Neufassung von § 14 Absatz 4 Elternbeitragssatzung

„Auf Antrag der beitragspflichtigen Personen werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den in § 3 Absatz 2 genannten Personen und dem Kind unter wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkten nicht zuzumuten, die Teilnahme an der OGS gemäß begründeter Stellungnahme der Schule aber zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Nicht zuzumuten sind nach § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Liegen diese Tatbestände nicht vor, gelten für die Feststellung der zumutbaren Belastung in entsprechender Anwendung von § 90 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87 und 88 und 92 a SGB XII.“

Durch die erweiterten Befreiungstatbestände werden Eltern von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen in einer Größenordnung von rund 33.000 Euro jährlich sowie bei Elternbeiträgen für die Betreuung in der OGS in Höhe von rund 50.000 Euro jährlich entlastet. Da eine Refinanzierung ausgeschlossen ist, reduzieren sich zukünftig die Erträge aus Elternbeiträgen entsprechend. Für Elternbeiträge aufgrund der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ergibt sich eine Reduzierung in 2019 um anteilig rund 14.000 Euro bzw. ab 2020 um rund 33.000 Euro jährlich; bei der OGS sind es in 2019 anteilig rund 21.000 Euro bzw. ab 2020 rund 50.000 Euro jährlich.

3. Weitere Änderungen

Die folgenden Änderungen dienen der Klarstellung oder sind Folgeänderungen:

a. Änderung von § 1 Absatz 1 Elternbeitragssatzung

In § 1 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung wird im 2. Halbsatz nach dem Komma das Wort „soweit“ durch die Formulierung „sofern von der Stadt Bielefeld“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung erfolgt auf Hinweis des Rechtsamtes. Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die Stadt Bielefeld einen Elternbeitrag erheben kann, wenn seitens eines anderen Jugendamtes gegenüber der Stadt Bielefeld der interkommunale Kostenausgleich nach § 21d KiBiz geltend

gemacht wird. Veranlassung dieser Änderung ist ein verwaltungsgerichtliches Verfahren, das zwar im Ergebnis zu Gunsten der Stadt Bielefeld entschieden wurde, die beitragspflichtigen Eltern die bisherige Formulierung jedoch dahingehend ausgelegt wissen wollten, dass kein Elternbeitrag erhoben werden könne, wenn gegenüber der Stadt Bielefeld der interkommunale Kostenausgleich geltend gemacht werde. Mit der ergänzenden Klarstellung scheidet eine Auslegung in diesem Sinne schon nach dem Wortlaut aus.

b. Änderung der Anlage zu § 2 Elternbeitragssatzung

In der Anlage zu § 2 Elternbeitragssatzung werden unter 1. die Tabellen mit den Überschriften „Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von Tagespflegestellen mit 2,00 €/Std.“ gestrichen sowie die Überschriften der anderen Tabellen wie folgt geändert:

- Die Überschrift „Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von Tagespflegestellen mit 3,00 € / 3,50 €/Std.“ wird geändert in „Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von Betreuungspersonen ohne Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch)“.
- Die Überschrift „Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von Tagespflegestellen mit 4,00 € / 5,50 €/Std.“ wird geändert in „Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von Tagespflegepersonen mit Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch)“.

Begründung:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 27.03.2019 wurden die Stundensätze für die Geldleistung an die Tagespflegepersonen erhöht und neu strukturiert. Die Reduzierung der Anzahl der Beitragstabellen und die Änderung der Überschriften sind Folgeänderungen dieser Entscheidung.

Als Anlage 1 ist die zu beschließende 4. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung beigefügt.

Als Anlage 2 wird nachrichtlich die ab 01.08.2019 geltende Elternbeitragssatzung einschließlich der durch die 4. Änderungssatzung vorgesehenen Änderungen beigefügt. Zur besseren Übersichtlichkeit sind in dieser Fassung die Änderungen gelb markiert.

Zur weiteren Information:

Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Information über die Wahrung des Grundsatzes der Abgabengerechtigkeit bei der Festlegung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Elternbeitragssatzung.

Die in der Elternbeitragssatzung festgelegten Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege müssen dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit entsprechen. Der auch als Äquivalenzprinzip bezeichnete Grundsatz ist nicht verletzt, wenn der höchste zu zahlende Elternbeitrag die Durchschnittskosten für einen Kita-Platz nicht übersteigt. (vgl. OVG NRW vom 05.09.2018, 12 A 181/17, abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovq_nrw/f2018/12_A_181_17_Urteil_20180905.html)

a. Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Die Kosten für einen Kita-Platz ergeben sich vorrangig aus den Kindpauschalen nach § 19 KiBiz. Daneben entstehen weitere Kosten z.B. durch Miete, Förderung von Familienzentren und PlusKITA sowie Integration, Sprachförderung und zusätzliche U3-Förderung.

Die Höhe der Kindpauschale richtet sich nach der Gruppenform und der wöchentlichen Betreuungszeit. Es werden drei Gruppenformen unterschieden:

- Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung
- Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren
- Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter.

Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich um 1,5%; § 19 Absatz 2 Satz 1 KiBiz. Abweichend hiervon erfolgte in den Kita-Jahren 2016/2017 bis 2018/2019 eine Erhöhung um 3%; § 19 Absatz 2 Satz 2 KiBiz. Auch für das Kita-Jahr 2019/2020 sieht der Entwurf für ein Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz eine Anhebung der Kindpauschalen um 3 % vor.

Die Gruppenformen und die Höhe der Kindpauschale für das Kita-Jahr 2018/2019 können der Aufstellung in der Anlage 1 der Beschlussvorlage „Planung der Tagesbetreuung zum Kindergartenjahr 2018/2019“, Drucksachen-Nr. 6150/2014-2020, behandelt im Jugendhilfeausschuss am 07.03.2018, entnommen werden.

Die Elternbeitragssatzung unterscheidet bei der Höhe der Elternbeiträge zwischen Kindern unter 2 Jahren und Kindern über 2 Jahren. Da die Gruppenformen eine andere Unterscheidung treffen, ist zur Bemessung der Kindpauschalen eine Aufteilung der Kinder vorzunehmen:

- Für Kinder unter 2 Jahren wurde die Kindpauschale der Gruppenform II berücksichtigt, da Kinder in diesem Alter in dieser Gruppenform betreut werden.
- Kinder über 2 Jahren können in allen drei Gruppenformen betreut werden. Da es sich um eine Durchschnittskostenberechnung handelt, wurde für diese Kinder aber nur die Kindpauschale der Gruppenformen I und III berücksichtigt. Das unterzeichnet die Durchschnittskosten, ist aber sachgerecht, da die Anzahl der Kinder im Alter von 2 Jahren, die in der Gruppenform II betreut werden, eher gering ist.

Derzeit stehen in den verschiedenen Gruppenformen 12.209 **Kita-Plätze** zur Verfügung. Diese verteilen sich auf die verschiedenen Gruppenformen wie folgt:

Wochenstunden (WS) - Alter der Kinder	Gruppenform	25 WS	35 WS	45 WS
unter 2 Jahre	II	21	658	996
über 2 Jahre	I	194	1.758	2.520
	III	426	2.716	2.920

Für diese Plätze sind nach aktuellem Stand folgende **Kindpauschalen** zu berücksichtigen:

Wochenstunden (WS) - Alter der Kinder	Gruppenform	25 WS	35 WS	45 WS
unter 2 Jahre	II	10.722,84 €	14.387,43 €	18.542,35 €
über 2 Jahre	I	5.201,15 €	6.969,36 €	8.937,73 €
	III	3.838,68 €	5.124,35 €	8.212,62 €

Es ergeben sich damit folgende **Kosten** allein aufgrund der Kindpauschalen:

Wochenstunden (WS) - Alter der Kinder	Gruppenform	25 WS	35 WS	45 WS
unter 2 Jahre	II	225.179,64 €	9.466.928,94 €	18.468.180,60 €
über 2 Jahre	I	1.009.023,10 €	12.252.134,90 €	22.523.079,60 €
	III	1.635.277,68 €	13.917.734,60 €	23.980.850,40 €

Es sind jedoch noch weitere Kosten zu berücksichtigen, die sich nicht platzscharf auf die verschiedenen Gruppenformen verteilen lassen, wie z.B. Miete, Förderung von Familienzentren und PlusKITA sowie für Integration, Sprachförderung und zusätzlicher U3-Förderung. Der Gesamtumfang dieser Kosten beziffert sich mit 13.851.102 €. Bei aktuell 12.209 geförderten Kita-Plätzen entspricht dies einem Durchschnitt von 1.134,50 € je Platz und Jahr.

Werden die Gesamtkosten auf die Altersgruppen aufgeteilt und mit dem höchsten Beitrag für die jeweilige Wochenstundenzahl verglichen, ergibt sich folgendes Bild:

- für die Altersgruppe „Kinder unter 2 Jahren“:

Wochenstunden (WS)	25 WS	35 WS	45 WS
Kindpauschalen gesamt im Jahr	225.179,64 €	9.466.928,94 €	18.468.180,60 €
: Zahl der Plätze	21	658	996
= Kindpauschalen je Platz und Jahr	10.722,84 €	14.387,43 €	18.542,35 €
+ Pauschalkosten je Platz und Jahr	1.134,50 €	1.134,50 €	1.134,50 €
= Gesamtkosten je Platz und Jahr	11.857,34 €	15.521,93 €	19.676,85 €
= Gesamtkosten je Platz und Monat	988,11 €	1.293,49 €	1.639,74 €
Höchster Elternbeitrag	410,75 €	462,11 €	632,40 €

Für die Altersgruppe „Kinder unter 2 Jahren“ ist der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit gewahrt, da der höchste zu leistende Elternbeitrag unter den Kosten für einen Kita-Platz liegt.

- für die Altersgruppe „Kinder über 2 Jahren“:

Wochenstunden (WS)	25 WS	35 WS	45 WS
Kindpauschalen gesamt im Jahr	2.644.300,78 €	26.169.869,50 €	46.503.930,00 €
: Zahl der Plätze	620	4474	5440
= Kindpauschalen je Platz und Jahr	4.265,00 €	5.849,32 €	8.548,52 €
+ Pauschalkosten je Platz und Jahr	1.134,50 €	1.134,50 €	1.134,50 €
= Gesamtkosten je Platz und Jahr	5.399,50 €	6.983,82 €	9.683,02 €
= Gesamtkosten je Platz und Monat	449,96 €	581,99 €	806,92 €
Höchster Elternbeitrag	299,14 €	332,37 €	520,31 €

Auch für die Altersgruppe „Kinder über 2 Jahren“ ist der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit gewahrt, da der höchste zu leistende Elternbeitrag unter den Kosten für einen Kita-Platz liegt.

- Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Die Kosten für einen Platz in der Kindertagespflege ergeben sich vorrangig aus den Geldleistungen, die das Jugendamt den Tagespflegepersonen gewährt. Im Jahr 2018 wurden an die Tagespflegepersonen Geldleistungen, einschließlich der gesetzlich zu zahlenden Versicherungsbeiträge, in Höhe von 7.556.775 € ausgezahlt.

Dem Aufwand für 2018 standen im Jahresschnitt 838 Plätze in der Kindertagespflege gegenüber. Eine Unterscheidung zwischen den Altersgruppen „Kinder unter 2 Jahren“ und „Kinder über 2 Jahren“ ist erst auf der Elternbeitragsebene vorzunehmen, da die Geldleistung unabhängig vom Alter der Kinder gewährt wird. Es ergibt sich folgendes Bild:

	Kinder unter 2 Jahren	Kinder über 2 Jahren
Kosten 2018	7.556.775,00 €	
: Zahl der Plätze	838	
= Kosten je Platz und Jahr	9.017,63 €	
= Kosten je Platz und Monat	751,47 €	
Höchster Elternbeitrag	559,27 €	332,37 €

Der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit bleibt bei der Festsetzung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gewahrt, da der höchste Elternbeitrag unter den Kosten eines Platzes in der Kindertagespflege liegt.

Beigeordneter

Dr. Witthaus

